



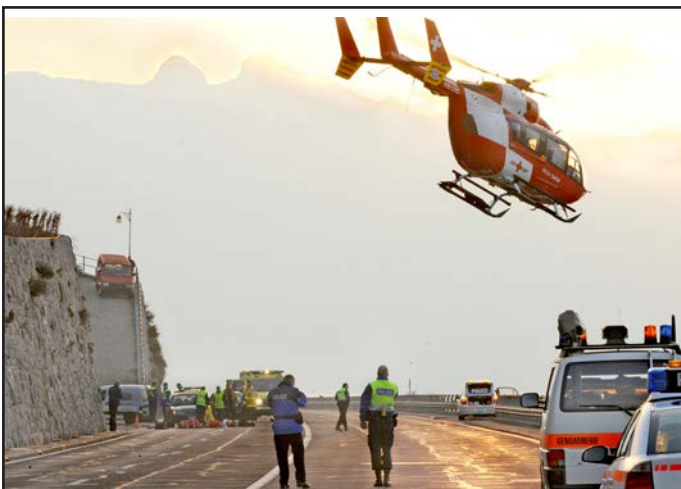
Presseausweis, Recht auf Information und Sicherheit

Der Presseausweis bestätigt vor allem, dass sein Inhaber ein Berufsjournalist ist. Der BR-Ausweis trägt auf der Rückseite die Aufschrift «Schweizer Presseausweis und Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR» und kennt die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten.

Demzufolge sollte er freien Zugang zu allen Informationsquellen haben. In praktischer Hinsicht bedeutet dies, dass es ihm gewährt sein sollte, an kulturellen, sportlichen und politischen Veranstaltungen teilzunehmen und sich an Orte zu begeben, wo Demonstrationen stattfinden, Unfälle geschehen sind oder andere aktuelle Ereignisse sich ereignen oder ereignet haben. Die Behörden oder Organisatoren müssen ihm seine Arbeit erleichtern und ihn gegebenenfalls beschützen. Er hat auch die Pflicht, sich der Situation gerecht zu verhalten und die Ereignisse, die er erlebt hat, durch Bild oder Text zu bezeugen.



Für grosse Veranstaltungen kann es aus Platz-, Sicherheits- und/oder organisatorischen Gründen nötig sein, sich im Voraus akkreditieren zu lassen. Manchmal wird ausser einer Kopie des Presseausweises eine Bestätigung der Zeitung oder der Agentur verlangt. Wenn ein Pool (begrenzte Anzahl zugelassener Fotografen) zusammengestellt wird müssen dessen Teilnehmer ihren akkreditierten und anwesenden Kollegen danach einige aussagekräftige Bilder des Anlasses zur Verfügung stellen. In jedem Fall müssen schreibende Journalisten, Pressefotografen und TV-Kameraleute gleich behandelt werden (mit Ausnahme der Gerichtsberichterstattung, die einem besonderen Reglement unterstellt ist).



Die Waadtländer Polizei lässt uns durch ihren Kommunikationsbeauftragten folgendes wissen: „Der Polizei ist die Medienfreiheit ein ganz besonderes Anliegen. Am Einsatzort ist für die ‚Blaulicht-Dienste‘ selbstverständlich die Rettung von absoluter Priorität. Danach müssen die Tatorte gesichert werden, damit die Untersuchungen unter guten Bedingungen durchgeführt werden können. Nach diesen beiden Schritten können Medienvertreter selbstverständlich das Geschehen fotografieren. Damit sie von der Polizei eindeutig identifiziert werden können, müssen sie eine Weste mit der Aufschrift ‚Presse‘ tragen. Es ist sinnvoll, wenn die Medienvertreter mit den für die Intervention Verantwortlichen sprechen um ihre Anwesenheit zu signalisieren und um sich darauf zu einigen, wo es möglich ist, die besten Bilder zu machen ohne die vorrangigen Rettungsaufgaben und Untersuchungen der Polizei zu behindern.“



Der BR-Pressenausweis wird auf Anfrage aktiven Impressum-Mitgliedern erteilt, die ihren Beruf seit mindestens zwei Jahren ausüben und deren Aktivität mehr als 50% beträgt. Sie haben sich verpflichtet, die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten zu respektieren.

<https://www.impressum.ch/fr/carte-de-presse/carte-de-presse/>

Foto- und Filmaufnahmen auf dem Hoheitsgebiet der SBB.



Die SBB regeln die Bildaufnahmen in ihrem Hoheitsgebiet und unterstellen sie einer Bewilligung. Folgende Regeln sollten beachtet werden:

- Der Gleisbereich darf aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung von sicherheits-geschultem SBB-Personal und mit Schutzausrüstung nach SBB-Vorschriften betreten werden.
- Personen oder Gegenstände dürfen sich aus Sicherheitsgründen maximal 3.5 Meter an Fahrleitungen annähern.
- Anordnungen der Begleitpersonen sind in jedem Fall Folge zu leisten.
- Fahrgäste, Passanten und Personal dürfen durch die Arbeiten in keiner Weise gestört und nur mit deren Einverständnis gefilmt oder fotografiert werden. Betriebsabläufe und der pünktliche Zugverkehr dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Sicherheitswesten sind orange.
- Die Ermächtigung kostet 700.- CHF / halben Tag.

Bei Kurzinterviews muss man aufpassen, dass nicht gleichzeitig durch jemand anderes gedreht wird, und auch den Fluss der Reisenden beachten. Andererseits werden Befragungen von Reisenden durch die Medien eingeschränkt. Recht auf Information und Dringlichkeit: Für ein einfaches Foto erstellen die Medien das Bild ohne zu fragen, was üblicherweise funktioniert. Es besteht daher keine Verpflichtung, das Formular auszufüllen. Es ist empfehlenswert, die regionale Presseabteilung der SBB telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.

<https://company.sbb.ch/fr/medias/service-de-presse/autorisation-de-tournage-de-prise-de-vue.html>

Fotos mit Drohne in der Nähe eines Unglücks.

Nach Gesprächen mit der REGA sowie verschiedenen Polizeikommandos publiziert der SVZD dieses Merkblatt:

Der Umkreis von 500m um einen Schadenplatz gilt als «Schadenplatz-Luftraum».

Flüge im Schadenplatz-Luftraum dürfen nur nach Bewilligung des Einsatzleiters durchgeführt werden. Dieser entstammt je nach Ereignis der Polizei oder der Feuerwehr.

Solange keine Freigabe des Einsatzleiters vorhanden ist, bleibt die Drohne am Boden oder ausserhalb des Schadenplatz-Luftraums.

Flug-Operationen NICHT bei der REGA Einsatzleitung anmelden. Diese kann weder koordinieren noch sicherstellen, dass die Information rechtzeitig zu den Besatzungen kommt. Eine Anmeldung bindet unnötig Ressourcen.

Verhalten bei Flügen in der Nähe von Schadenplätzen:

Bei Flügen in/über Schadenplätzen gelten dieselben Gesetzesgrundlagen wie bei allen anderen Drohnenflügen

Bei Flügen in/über Schadenplätzen gelten dieselben Gesetzesgrundlagen wie bei allen anderen Drohnenflügen

- Zu Menschenmengen 100m Abstand halten
- Zu den Pisten von Flugplätzen 5km Abstand halten
- Datenschutz und Persönlichkeitsschutz beachten
- Temporäre Luftraumsperrungen bei Grossanlässen beachten
- Mantragenden Luftfahrzeugen wie REGA-Heli, Lösch-Heli usw. immer den Vortritt gewähren, beim hören/sehen sofort landen.

Bei den Einsatzkräften NICHT drängeln. Habe Verständnis, dass der Drohnen-Einsatz keine hohe Priorität hat beim Einsatzleiter

Zweckmässige Kleidung, Ausweise und Dokumente sind auf einem Schadenplatz besonders wichtig.

https://exam.drohnenverband.ch/Dateien/Merkblaetter/SVZD_BestPractice_Flug-am-Schadenplatz.pdf

